

Kooperationsvereinbarung



**partnerhochschule
des spitzensports**

Partnerhochschule des Spitzensports

zwischen

Mitglied des
hochschulsportverband



dem **Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband,**



der **Universität Hannover,**



dem **Studentenwerk Hannover,**



dem **Landessportbund Niedersachsen,**

und



dem **Olympiastützpunkt Niedersachsen.**

NIEDERSACHSEN

§1 Präambel

Die Erarbeitung sportlicher Höchstleistungen setzt einen außerordentlich hohen zeitlichen Aufwand der Aktiven voraus. Leistungssport wird in einem Lebensabschnitt betrieben, in dem zugleich die Grundlagen für eine spätere berufliche Karriere gelegt werden. Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll für studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler ein Nachteilsausgleich geschaffen werden, damit sie an der Universität Hannover ihre akademische Ausbildung trotz der hohen zeitlichen Belastungen des Spitzensports erfolgreich absolvieren können.

Die unterzeichnende Hochschule, das unterzeichnende Studentenwerk, der Olympiastützpunkt Niedersachsen, der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband, der Landessportbund Niedersachsen, der Hochschulsportverband Niedersachsen/Bremen sowie die dieser Vereinbarung beitretenden Spitzenverbände sehen sich in der Verantwortung gegenüber den Studierenden, die Studien- und Rahmenbedingungen im öffentlichen Interesse so zu gestalten, dass spitzensportliches Engagement mit einer Hochschulausbildung zu vereinbaren ist.

§ 2 Ziel der Vereinbarung

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, den an der Hochschule studierenden Spitzensportlerinnen und -sportlern zeitgleich eine akademische Ausbildung und eine spitzensportliche Karriere zu ermöglichen sowie Benachteiligungen im Studium aufgrund ihres sportlichen Engagements zu verhindern.

Mit dieser Vereinbarung wollen die beteiligten Vertragspartner ihre Verantwortung gegenüber den studierenden Spitzensportlerinnen und -sportlern qualifizieren und durch konkrete Unterstützungsmaßnahmen festlegen. Die Hochschule versteht dies als Förderung des Sports ihrer studierenden Mitglieder.

Die unterzeichnende Hochschule erhält das Recht, Titel und Label ‚Partnerhochschule des Spitzensports‘ zu führen und bei allen Maßnahmen öffentlich und werbewirksam einzusetzen. Das unterzeichnende Studentenwerk erhält das Recht, einen vergleichbaren Titel mit einem erläuternden Zusatz in gleicher Weise zu verwenden.

Die Erreichung der hier vereinbarten Zielsetzungen soll in enger Kooperation des Olympiastützpunktes Niedersachsen und des Hochschulsportverbandes Niedersachsen-Bremen (HVNB) mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband verwirklicht werden. Die Einrichtungen wirken in ihren Bereichen federführend, koordinieren die Initiativen und Maßnahmen und erfüllen eine Scharnierfunktion zwischen Spitzensport und Hochschule.

Ziel ist es auch, die Spitzensportlerinnen und -sportler verstärkt an den Studienstandort und die Hochschule zu binden und die Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden des Sports zu stärken.

§ 3 Voraussetzungen

Die individuelle Förderung im Sinne dieser Vereinbarung können A-, B- oder C-Kaderangehörige des Olympiastützpunktes Niedersachsen in Anspruch nehmen. Eine Teilnahme setzt die schriftliche Beitrittserklärung der Aktiven zu dieser Vereinbarung voraus.

Die Benennung von zu fördernden Athleten erfolgt durch den Olympiastützpunkt Niedersachsen auf Empfehlung der Spitzenverbände des Sports. Das Förderprogramm beginnt mit der Benennung und endet mit dem Studienabschluss oder der Beendigung der Leistungssportkarriere.

Beim Ausscheiden aus einem Kader bedarf es eines schriftlichen Gutachtens von Seiten des Olympiastützpunktes oder des zuständigen Spitzenverbandes, wenn die vereinbarten Leistungen trotzdem aufrechterhalten werden sollen.

§ 4 Leistungen der Hochschule

Die Hochschule bemüht sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten,

- die zentrale Koordination und Abstimmung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung über den HVNB mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband vorzunehmen und sicherzustellen,
- um die Bereitstellung von persönlichen Mentorinnen / Mentoren – im Regelfall aus den Einrichtungen für den allgemeinen Hochschulsport -, welche die Athleten durch eine individuelle Studienberatung und auch in Konfliktfällen unterstützen,
- um die Bereitstellung von Fachberatern, in den großen Hochschulen auch in den einzelnen Fakultäten bzw. Fachbereichen,
- um die Flexibilisierung der Studienplanung auf der Grundlage der sportfachlichen Planung während der einzelnen Semester sowie über die ganze Studiendauer hinweg,
- bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei Ermessensentscheidungen im Sinne dieser Vereinbarung zu handeln.

Im Einzelnen bietet die Hochschule:

- Einführung von Urlaubssemestern für wichtige Meisterschaften und aus sportlichen Gründen
- Flexibilisierung von Anwesenheitszeiten, insbesondere die Möglichkeit, Fehlzeiten nachzuarbeiten
- individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung von Prüfungszeiträumen und Studiendauer
- individuelle Planung von Praktika und Exkursionsteilnahmen
- Teilzeitstudium wo möglich
- die studienfachspezifische Überprüfung besonderer Fördermöglichkeiten im Individualfall
- die Aufforderung an ihre Untergliederungen, ihre jeweils fachspezifischen Möglichkeiten zur Unterstützung der studierenden Spitzensportler zu nutzen
- eine zeitlich und finanziell möglichst günstige Nutzungsmöglichkeit der hochschuleigenen Sportstätten

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bemüht sich die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze im lokalen Vergabeverfahren Spitzensportlern den Zugang zur akademischen Ausbildung zu ermöglichen. Das sportliche Engagement wird insbesondere bei der Vergabe der Plätze im Rahmen der Härtefallquote sowie bei Anträgen auf Verbesserung der Durchschnittsquote berücksichtigt.

§ 5 Leistungen des Studentenwerks

Das Studentenwerk bemüht sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten um:

- eine besondere Einzelfallberatung für studierende Spitzensportler, wenn diese dies aus dem Angebotsspektrum der Studentenwerke wünschen
- die Bereitstellung eines Kontingents von bis zu 5 Wohnheimplätzen pro Semester für studierende Spitzensportler, wobei die räumliche Zuordnung zu den Trainingsstätten und den Hochschulstandorten beachtet werden soll
- Hilfen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verpflegung für Spitzensportlerinnen und -sportler

§ 6 Leistungen des Olympiastützpunktes Niedersachsen

Der Olympiastützpunkt Niedersachsen verpflichtet sich:

- die ‚Partnerhochschule des Spitzensports‘ wo immer möglich zu empfehlen
- die Bundeskaderathletinnen und -athleten der olympischen Sportarten im Rahmen der Grundbetreuung in den entsprechenden Servicebereichen zu versorgen
- den Laufbahnberater als zentralen Ansprechpartner vor Ort für die Athleten und deren Spitzenverbände einzusetzen sowie den HVNB als zentralen Ansprechpartner für die Hochschulen anzusehen.
- die individuellen Studien- und Sportplanungen der beteiligten Athleten regelmäßig über die Laufbahnberatung im Zusammenwirken mit den Athleten, den Verbänden und den jeweils Verantwortlichen der Hochschule abzustimmen
- die erforderlichen Begutachtungen für Immatrikulationsverfahren vorzunehmen
- den Beitritt von Athleten zu dieser Vereinbarung zu fordern und zu fördern
- die beteiligten Hochschulen sowie die Studentenwerke regelmäßig über die Leistungsentwicklung und Erfolge der beigetretenen Athleten zu informieren
- die Kooperationsvereinbarung bei den Bundeskaderathleten und den Spitzenverbänden bekannt zu machen und geeignete Studienstandorte in Niedersachsen zu empfehlen
- darüber hinaus auf diese Vereinbarung und ihre Inhalte bei allen geeigneten Gelegenheiten hinzuweisen

§ 7 Leistungen der beitretenden Spitzenverbände

Die dieser Vereinbarung schriftlich beitretenden Verbände verpflichten sich:

- Athleten bei der Studienortwahl zu beraten und die ‚Partnerhochschule des Spitzensports‘ als Partnerhochschule des jeweiligen Sportverbandes zu empfehlen
- zur Benennung einer hauptamtlichen Person als zentralen Ansprechpartner für die Hochschulen bzw. den Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband, den HVNB und den Olympiastützpunkt Niedersachsen
- regelmäßig in ihren Publikationen und an anderen geeigneten Stellen über die Hochschulen und die sportlichen Erfolge der dort studierenden Athleten zu berichten

- die sportfachlichen Planungen frühzeitig mit den beteiligten Vertragspartnern über den Olympiastützpunkt Niedersachsen abzustimmen
- die nationalen Wettkampfveranstaltungen des Hochschulsports in ihren Wettkampfkalendern aufzunehmen und die Teilnahme ihrer Athleten zu fördern

§ 8 Leistungen der beitretenden Athletinnen und Athleten

Die schriftlich beitretenden Athletinnen und Athleten verpflichten sich:

- zur sorgfältigen Planung des Studiums und zu gewissenhafter Prüfungsvorbereitung
- in Abstimmung mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband und dem nationalen Sportverband zum Start bei Hochschulmeisterschaften und Universiaden bzw. Studierendenweltmeisterschaften für ihre jeweilige Hochschule
- die Hochschulleitung, den Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband, den Hochschulsport in Niedersachsen sowie den Olympiastützpunkt Niedersachsen regelmäßig über sportliche Erfolge zu informieren
- repräsentative Aufgaben für die Hochschule zu übernehmen, an der sie immatrikuliert sind
- nach Abschluss des Studiums an der Beratung von aktiven Spitzensportlerinnen und -sportlern mitzuwirken

§ 9 Leistungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes

Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben:

- in seinem Wirkungsfeld und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei zukünftigen und bereits immatrikulierten Studierenden und an allen Hochschuleinrichtungen wegen der geschaffenen Vorzüge und verbesserten Rahmenbedingungen für Leistungssportlerinnen und -sportler die unterzeichnende Hochschule zu empfehlen.
- die Kaderathletinnen und -athleten, die nach Abstimmung mit dem Spitzenverband an nationalen und internationalen Wettkämpfen des Hochschulsports teilnehmen, umfassend zu informieren, organisatorisch und fachlich zu betreuen sowie die versicherungsrechtlichen Aspekte abzusichern.
- in den eigenen Publikationen und allen anderen gegebenen Anlässen über die Ergebnisse der Kooperationsvereinbarung zu berichten und auch in entsprechender Form die Leistungen der an der Hochschule studierenden Aktiven bei nationalen und internationalen Hochschulsportwettkämpfen bekannt zu machen und zu würdigen.
- die Spitzenverbände, den Olympiastützpunkt Niedersachsen sowie die unterzeichnende Hochschule über die erreichten sportlichen Leistungen ihrer Athleten bei nationalen und internationalen Hochschulsportwettkämpfen regelmäßig zu informieren

§ 10 Laufzeit und Ergänzungen

Diese Vereinbarung gilt für drei Jahre und ist an die Mitgliedschaft der unterzeichnenden Hochschule im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband gebunden. Sie verlängert sich

automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

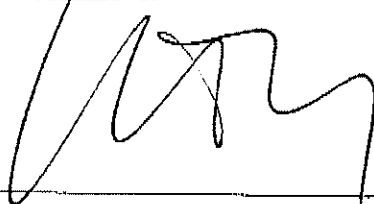
Die Gültigkeit dieser Vereinbarung und alle aus ihr hervorgehenden Rechte und Pflichten enden automatisch mit dem Austritt der unterzeichnenden Hochschule aus dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband.

Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind möglich und bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien nach § 1 dieser Vereinbarung.

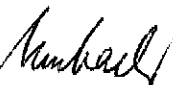
Hannover, 27. April 2004



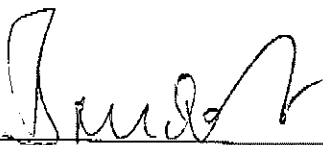
Universität Hannover



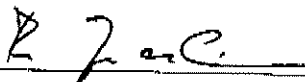
Studentenwerk Hannover



Landessportbund Niedersachsen



Olympiastützpunkt Niedersachsen



Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband